Niedersächsisches
Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang | Hannover, den 21. 9. 2022 | Nummer 39

INHALT

A. Staatskanzlei
Bek. 7. 9. 2022, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland 1300

B. Ministerium für Inneres und Sport
Bek. 5. 7. 2022, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbotes der Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ und „Baltik Korps“ und Gläubigeraufruf 1300

C. Finanzministerium

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Bek. 21. 9. 2022, Jahresabschluss 2021 des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen 1302

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Erl. 7. 9. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Unternehmen, denen in Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Mehrausgaben durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Kühlkapazitäten entstehen 1303
78560
Bek. 19. 9. 2022, Öffentliche Bekanntmachung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1305

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bek. 8. 9. 2022, Anerkennung der „Ute & Reinhard Eggers Stiftung“ 1306

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Bek. 8. 9. 2022, Planfeststellungsverfahren B 4 Gifhorn — Braunschweig: Neubau der OU Meine-Rötgesbüttel von Bau-km 0+180 bis Bau-km 10+632 in den Gemarkungen Gifhorn, Ausbüttel, Isenbüttel, Gravenhorst, Rethen, Ribbesbüttel, Rötgesbüttel, Meine und Vordorf 1306

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Bek. 23. 8. 2022, Anzeigeverfahren nach § 23 a BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Albemarle Germany GmbH, Langelsheim) 1307

Stellenausschreibung 1308

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 7. 9. 2022
— 203-11700-6 BGR —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorargeneralkonsularische Vertretung der Republik Bulgarien in Hamburg eine neue Adresse hat:

Rönkrei 49 a
22399 Hamburg
Tel.: 040 60206037
Fax: 040 6069765.

— Nds. MBl. Nr. 39/2022 S. 1300

B. Ministerium für Inneres und Sport

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbotes der Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ und „Baltik Korps“ und Gläubigeraufruf

Bek. d. MI v. 5. 7. 2022 — 12202 —

Das Verbot des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 23. 2. 2021 gegen die Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ und „Baltik Korps“ wurde mit Bekanntmachung vom 17. 5. 2021 (BAnz AT 24.06.2021 B1) im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Verfügung ist mangels Einlegung eines Rechtsmittels unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung

1. Der Verein „Nationale Sozialisten Rostock“ (auch handelnd und auftretend unter der Bezeichnung „NSR“ und „Aktionsblog“, im Weiteren als „NSR“ bezeichnet) sowie der Verein „Baltik Korps“ (auch handelnd und auftretend unter der Bezeichnung „BK“) als Teilorganisation der NSR, laufen nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider und richten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Die Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ sowie „Baltik Korps“ als dessen Teilorganisation sind verboten und werden aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für „Nationale Sozialisten Rostock“ oder „Baltik Korps“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisation fortzuführen.
4. Es ist verboten, den unter der URL https://t.me/aktionsblogmup abrufbaren Informationskanal, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden. Dies gilt auch für die sonstigen Internet- und Social-Media-Präsenzen des Vereins wie z. B. das Facebook-Profil „Aktionsblog“ sowie das vk-Profil „aktionsblog“. Sämtliche E-Mail-Adressen des Vereins, insbesondere netzwerk.rostock@mail.ru, sind abzuschalten.
5. Es ist verboten, Kennzeichen von „Nationale Sozialisten Rostock“ und „Baltik Korps“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Dieses Verbot betrifft insbesondere die grafische Verwendung der unten abgebildeten Kennzeichen von „Nationale Sozialisten Rostock“ und „Baltik Korps“ sowie die Schriftzüge „Nationale Sozialisten Rostock“, „NSR“, „Aktionsblog“ und „Baltik Korps“.

6. Das Vermögen der Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ und „Baltik Korps“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen.
7. Forderungen Dritter gegen die Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ oder „Baltik Korps“ werden beschlagnahmt und zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen, soweit sie nach Art, Umfang oder Zweck eine vorsätzliche Förderung der gesetzeswidrigen Bestrebungen der Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ oder „Baltik Korps“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte der Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ oder „Baltik Korps“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens der Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ oder „Baltik Korps“ zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
8. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ oder „Baltik Korps“ dessen gesetzeswidrige Bestrebung vorsätzlich gefördert hat oder soweit die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
9. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die Einziehungsanordnungen in den Nummern 6, 7 und 8.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger der verbotenen Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ und „Baltik Korps“ werden nach § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

— ihre Forderungen bis zum 28. 10. 2022 schriftlich unter Angabe des Betrags und des Grunds bei dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, Referat 400, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin, anzumelden,

— ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist und

— nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 28. 10. 2022 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

— Nds. MBl. Nr. 39/2022 S. 1300

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Jahresabschluss 2021 des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen

Bek. d. MS v. 21. 9. 2022 — 41553/5/8.4 —

Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN) wird der Jahresabschluss 2021 **(Anlage)** nach Genehmigung des TOP 8 des Protokolls der Sitzung vom 10. 6. 2022 durch den Umlaufbeschluss des Verwaltungsrates des KKN vom 25. 7. 2022 bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 39/2022 S. 1302

Anlage

Jahresabschluss des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2021

Das Klinische Krebsregister Niedersachsen (KKN) wurde am 1. 12. 2017 als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft des Landes Niedersachsen gegründet. Die Haushaltsführung des KKN erfolgt nach den Grundsätzen der LHO. Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN) ist der Jahresabschluss bekannt zu geben.

Titel	Zweckbestimmung	Haushaltsansatz 2021	Ergebnis 2021	Differenz
119 01	Sonstige Verwaltungseinnahmen	1 000,00 EUR	0,00 EUR	— 1 000,00 EUR
232 01	Kostenerstattung des Landes Niedersachsen	1 173 000,00 EUR	1 032 963,80 EUR	— 140 036,20 EUR
281 01	Erstattung der Fallpauschalen	8 600 000,00 EUR	8 816 401,31 EUR	216 401,31 EUR
281 02	Erstattung der Meldevergütungen	5 000 000,00 EUR	2 897 468,11 EUR	— 2 102 531,89 EUR
361 01	Übertrag aus Vorjahr	2 585 000,00 EUR	2 890 973,31 EUR	305 973,31 EUR
	Summe der Einnahmen	**17 359 000,00 EUR**	**15 637 806,53 EUR**	**— 1 721 193,47 EUR**
427 01	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- u. Aushilfskräfte	4 000,00 EUR	0,00 EUR	— 4 000,00 EUR
428 01	Entgelte der Arbeitnehmer (Beschäftigte)	3 900 000,00 EUR	3 090 511,94 EUR	— 809 488,06 EUR
443 01	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	46 000,00 EUR	9 793,42 EUR	— 36 206,58 EUR
511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte	50 000,00 EUR	19 657,49 EUR	— 30 342,51 EUR
511 02	EDV-Kosten	1 100 000,00 EUR	780 071,28 EUR	— 319 928,72 EUR
517 01	Bewirtschaftung der Diensträume	120 000,00 EUR	68 448,91 EUR	— 51 551,09 EUR
518 01	Mieten für Diensträume	122 000,00 EUR	120 397,32 EUR	— 1 602,68 EUR
525 01	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	105 000,00 EUR	51 120,27 EUR	— 53 879,73 EUR
526 01	Sachverständige, Gerichtskosten, Rechtsberatung, Revision	18 000,00 EUR	3 500,00 EUR	— 14 500,00 EUR
527 01	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	30 000,00 EUR	331,36 EUR	— 29 668,64 EUR
531 01	Öffentlichkeitsarbeit	62 000,00 EUR	37 214,47 EUR	— 24 785,53 EUR
546 01	Sonstige Verwaltungsausgaben	53 000,00 EUR	34 418,29 EUR	— 18 581,71 EUR
547 01	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben	5 000,00 EUR	0,00 EUR	— 5 000,00 EUR
547 02	Dienstleistungen Dritter	163 000,00 EUR	131 357,76 EUR	— 31 642,24 EUR
547 03	Kosten des Verwaltungsrats	1 000,00 EUR	0,00 EUR	— 1 000,00 EUR
547 04	Kosten des Wissenschaftlichen Beirats	26 000,00 EUR	3 979,90 EUR	— 22 020,10 EUR
547 05	Kosten des Personalrats	22 000,00 EUR	9 345,31 EUR	— 12 654,69 EUR
671 01	Meldevergütungen	6 500 000,00 EUR	4 122 931,50 EUR	— 2 377 068,50 EUR
671 02	Erstattungen für länderübergreifende Kooperationen	12 000,00 EUR	8 796,77 EUR	— 3 203,23 EUR
671 03	Fallpauschalen	40 000,00 EUR	0,00 EUR	— 40 000,00 EUR
681 01	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	2 000,00 EUR	0,00 EUR	— 2.000,00 EUR
812 15	Erwerb Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände	213 000,00 EUR	338 243,61 EUR	125 243,61 EUR
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	4 565 000,00 EUR	6 369 201,94 EUR	1 804 201,94 EUR
989 01	Abführung an das Land Niedersachsen	200 000,00 EUR	438 484,99 EUR	238 484,99 EUR
	Summe der Ausgaben	**17 359 000,00 EUR**	**15 637 806,53 EUR**	**— 1 721 193,47 EUR**

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Unternehmen, denen in Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Mehrausgaben durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Kühlkapazitäten entstehen

Erl. d. ML v. 7. 9. 2022 — 04032-3096/2022 —

— VORIS 78560 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt aus Gründen der Billigkeit gemäß § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Leistungen an Unternehmen, die Fleisch von Schweinen aus der infolge des ASP-Ausbruchs am 2. 7. 2022 eingerichteten Sperrzone in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim übergangsweise gekühlt oder gefroren für eine spätere Weiterverarbeitung und Vermarktung einlagern oder einlagern lassen. Das Fleisch der Tiere kann aufgrund tierseuchenrechtlicher Bestimmungen nicht frisch verarbeitet und vermarktet werden. Es muss einer nach EU-Recht vorgesehenen risikomindernden Behandlung („Erhitzung“) unterzogen werden. Durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Kühlkapazitäten können lebensmittelrechtlich unbedenkliche, gesunde und schlachtreife Schweine aus der Sperrzone einer zeitnahen Schlachtung zugeführt und anschließend in marktgerechten Mengen weiterverarbeitet und in den Handel gebracht werden. Ziel der Billigkeitsleistung ist es, das fortdauernde Stocken der Wertschöpfungskette aufzulösen, damit es in den schweinehaltenden Betrieben nicht zu tierschutzrelevanten Missständen, z. B. durch Kannibalismus, kommt.

1.2 Die Billigkeitsleistung wird als Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), gewährt.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung dient der Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Inanspruchnahme von zusätzlichen Kühlkapazitäten, die für die Einlagerung von Fleisch von Schweinen aus der ASP-Sperrzone benötigt und genutzt werden.

3. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Die Billigkeitsleistung wird Unternehmen gewährt, die für Fleisch von Schweinen aus der per Allgemeinverfügungen festgelegten ASP-Sperrzone in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim seit dem 5. 7. 2022 zusätzliche Kühlkapazitäten in Anspruch nehmen.

3.2 Antragsberechtigt sind registrierte oder zugelassene Schlacht-, Zerlege und Verarbeitungsbetriebe gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22; 2008 Nr. L 46 S. 50; 2010 Nr. L 77 S. 59, Nr. L 119 S. 26; 2013 Nr. L 160 S. 15; 2015 Nr. L 29 S. 16, Nr. L 66 S. 22; 2019 Nr. L 13 S. 12; 2021 Nr. L 302 S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 10. 2021 (ABl. EU Nr. L 357 S. 27). Sie müssen Eigentümer des eingelagerten Fleisches sein.

Keine Billigkeitsleistung erhalten Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

4.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbare Leistung bis zu der Höhe der marktüblichen Ausgaben gewährt, die das Unternehmen für die im Zeitraum vom 5. 7. 2022 bis zum 31. 12. 2022 gemäß Nummer 3.1 in Anspruch genommenen zusätzlichen Kühlkapazitäten getätigt hat oder tätigen wird.

4.2 Die Höhe der Billigkeitsleistung nach Nummer 4.1 ist gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 beschränkt. Demnach darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

5.2 Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, wenn ein Bescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder auf andere Weise unwirksam wird. Das gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

5.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und der Bewilligungsbehörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung und für den Nachweis notwendig waren, für zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

5.4 Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern zu prüfen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das ML.

6.2 Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu stellen. Die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen und Dokumente werden auf der Internetseite https://www.ml.niedersachsen.de/asp-billigkeitsleistungen-214930.html bereitgestellt.

6.3 Die Bewilligung und die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgen anhand der getätigten Ausgaben oder einer Aus-

gabenprognose, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller anzugeben und mit geeigneten Unterlagen (z. B. vorhandene Rechnungen oder Angebot eines Kühlhauses) glaubhaft zu machen sind. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung.

6.4 Die Annahmefrist für den Antrag und die erforderlichen beizufügenden Unterlagen endet am 30. 10. 2022 (Posteingang).

6.5 Die endgültige Festsetzung erfolgt, nachdem die tatsächlich angefallenen Ausgaben durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nachgewiesen wurden. Der Nachweis ist der Bewilligungsbehörde bis zum 31. 3. 2023 vorzulegen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 5. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

— Nds. MBl. Nr. 39/2022 S. 1303

Öffentliche Bekanntmachung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

Bek. d. ML v. 19. 9. 2022
— 303-20 302-3140/2022 —

Am 17. 9. 2022 ist die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 7. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 521) in Kraft getreten.

Gemäß § 10 Abs. 2 ROG vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. 7. 2022 (BGBl. I S. 1353), sowie § 4 Abs. 3 NROG vom 6. 12. 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. 6. 2022 (Nds. GVBl. S. 388), liegen die o. g. Änderungsverordnung einschließlich aller textlichen und zeichnerischen Anhänge und Anlagen, die Begründung mit den Ergebnissen der Umweltprüfung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung bei der folgenden Stelle aus und können dort zu den angegebenen Zeiten von jedermann eingesehen werden:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 303, Dienstgebäude Calenberger Esplanade 3, 30169 Hannover, 4. OG, Zimmer 03. Die Einsichtmöglichkeit besteht wie unten angegeben oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 0511 120-8633. Die regelmäßigen Dienstzeiten sind montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr, freitags sowie vor Feiertagen von 9.00 bis 12.00 Uhr. Eine vorherige telefonische Anmeldung wird erbeten.

Zugleich stehen die Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 ROG i. V. m. § 3 Abs. 5 NROG mindestens einen Monat im Internet unter der Internetadresse www.raumordnung.niedersachsen.de zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

— eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 11 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie gemäß § 7 Abs. 1 NROG,

— beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 11 Abs. 3 ROG sowie

— eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung gemäß § 11 Abs. 4 ROG

für die Rechtswirksamkeit des LROP unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der o. g. LROP-VO geltend gemacht worden sind. Eine Geltendmachung hat unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, zu erfolgen.

— Nds. MBl. Nr. 39/2022 S. 1305

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Ute & Reinhard Eggers Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 8. 9. 2022 — 11741-U14 —

Mit Schreiben vom 8. 9. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 11. 7. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Ute & Reinhard Eggers Stiftung“ mit Sitz in Stuhr gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist vorrangig die finanzielle Unterstützung zur Sicherstellung einer angemessenen Versorgung der Stifter zu deren Lebzeiten selbst. Nach dem Ableben der Stifter sind die alleinigen Zwecke der Stiftung die allgemeine Förderung, die finanzielle Unterstützung und ggf. die ergänzende Versorgung der aktiven und ehemaligen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der der Stiftung ganz oder teilweise gehörenden Unternehmen, die sich im Unternehmen und/oder im weitesten Sinne zum Wohl der Allgemeinheit (z. B. Natur, Tiere und Gesellschaft) verdient gemacht haben, einschließlich der Mitglieder der jeweiligen Geschäftsführungen. Zweck ist auch die Förderung der Aus- und Weiterbildung der vorhandenen und der zukünftig vorgesehenen Betriebsangehörigen (Bewerberinnen oder Bewerber) sowie von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern und Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern eventueller weiterer durch Hinzuerwerb, Umschichtung oder Umwandlung hinzukommender Unternehmen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ute & Reinhard Eggers Stiftung
Zum Warwer Sand 4
28816 Stuhr.

— Nds. MBl. Nr. 39/2022 S. 1306

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsverfahren B 4 Gifhorn — Braunschweig: Neubau der OU Meine-Rötgesbüttel von Bau-km 0+180 bis Bau-km 10+632 in den Gemarkungen Gifhorn, Ausbüttel, Isenbüttel, Gravenhorst, Rethen, Ribbesbüttel, Rötgesbüttel, Meine und Vordorf

Bek. d. NLStBV v. 8. 9. 2022 — 3328.31027-11/16-B4 —

1. Der Erörterungstermin ist von der NLStBV anberaumt worden für

   den 12. 10. 2022, 10.00 bis ca. 18.30 Uhr und den 13. 10. 2022, 9.30 bis ca. 18.30 Uhr, Gemeindezentrum Meine, Wiesenweg 13, 38527 Meine.

2. Die Teilnahme am Termin ist jeder oder jedem, deren oder dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.

   Eine Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser muss ihre oder seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (NLStBV) zu geben ist.

3. Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten/Betroffenen kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die sich geäußert haben, sowie auf Betroffene.

6. Soweit über Entschädigungsansprüche nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden sie nicht in dem Erörterungstermin behandelt, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren.

7. Die Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin zu den eingereichten Äußerungen können bei der Planfeststellungsbehörde unter der E-Mail-Adresse josef.bussmann@nlstbv.niedersachsen.de angefordert werden.

8. Die Benachrichtigung der Einwenderinnen und Einwender wird durch eine öffentliche Bek. im Nds. MBl., in der Gifhorner Rundschau und der Allerzeitung ersetzt.

9. Der Text dieser Bek. kann auch auf der Internetseite der NLStBV (https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview) eingesehen werden. Zudem sind der Plan des Vorhabens, die Bek. sowie weitere Informationen zum Erörterungstermin auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen https://uvp.niedersachsen.de unter dem Titel „Neubau OU Meine — Rötgesbüttel im Zuge der B 4“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2022 S. 1306

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Anzeigeverfahren nach § 23 a BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Albemarle Germany GmbH, Langelsheim)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 23. 8. 2022
— BS 22–086 —

Die Firma Albemarle Germany GmbH betreibt in 38685 Langelsheim das Batterietechnikum E32. Bei der Anlage handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG. Mit Schreiben vom 28. 7. 2022 informierte die Albemarle Germany GmbH das GAA Braunschweig in Form einer Anzeige nach § 23 a BImSchG über die beabsichtigte Änderung der o. g. Anlage. Die Änderung umfasst nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen die Erweiterung des Batterietechnikums E32 um eine weitere Technikumsanlage zur Produkt- und Verfahrensentwicklung sowie Mustermengenproduktion.

Gemäß § 23 a Abs. 2 BImSchG entscheidet die zuständige Behörde über die Genehmigungsbedürftigkeit angezeigter Änderungen. Die beabsichtigten Änderungen unterliegen im vorliegenden Fall zumindest der Anzeigepflicht gemäß § 23 a Abs. 1 BImSchG, weil sie störfallrelevant i. S. des § 3 Abs. 5 b BImSchG sind.

Ob die Änderungen genehmigungsbedürftig sind, richtet sich nach § 23 a Abs. 2 BImSchG.

Nach Prüfung der vorgelegten Anzeige-Unterlagen der Albemarle Germany GmbH und des mit den Unterlagen vorgelegten Gutachtens nach Leitfaden KAS 18 vom Juli 2021 (Nummer 811 938 0572) der TÜV Nord Systems GmbH wird festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben „Erweiterung des Batterietechnikums E32 um eine weitere Technikumsanlage zur Produkt- und Verfahrensentwicklung sowie Mustermengenproduktion“ keine angemessenen Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten werden. Durch die störfallrelevante Änderung wird keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Eines Änderungsgenehmigungsverfahrens bedarf es im vorliegenden Fall nicht, da die störfallrelevanten Änderungen nicht genehmigungsbedürftig nach § 23 b BImSchG sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 23 a Abs. 2 Satz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 39/2022 S. 1307

Stellenausschreibung

Die **Stadt Garbsen** bietet zum 1. 6. 2023 folgende Stelle:

Fachbereichsleitung
Zentrale Dienste, Personal und Organisation (w/m/d)
(BesGr. A 16, Vollzeit, unbefristet).

Es steht eine Planstelle der BesGr. A 16 zur Verfügung; bewerben können sich auch Angestellte. Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

— Leitung des Fachbereichs mit den Aufgabenbereichen Zentrale Dienste, Organisation, Personal und IT-Service/Digitalisierung,

— Beratung der Verwaltungsleitung,

— Organisation von Wahlen.

Erwartet werden:

— die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ (z. B. Volljurist) oder

— ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom oder Master) im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang oder

— eine erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO (Aufstieg) sowie

— langjährige Berufserfahrung in den oben angegebenen Aufgaben.

Darüber hinaus erwünscht:

— hohes Maß an Organisations- und Delegationsfähigkeit,

— ausgeprägte Führungskompetenz,

— Veränderungskompetenz und Innovationsfähigkeit,

— Lösungsorientierung mit gutem Denk- und Urteilsvermögen,

— sichere und zielorientierte kommunikative Fähigkeiten (mündlich/schriftlich),

— ausgeprägte Interaktions- und Konfliktfähigkeit.

Wir bieten:

— eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit,

— zahlreiche Möglichkeiten der individuellen Fortbildung,

— gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie gleitende Arbeitszeit und die Möglichkeit der Telearbeit,

— eine freundliche und kollegiale Arbeitsatmosphäre,

— eine zusätzliche leistungsorientierte Bezahlung,

— eine Fluxx-Partnerschaft (Kindernotfallbetreuung),

— Corporate-Benefits-Programm,

— E-Bike für Dienstfahrten.

Die Stadt Garbsen strebt an, dass sich die gesellschaftliche Vielfalt unserer Stadt auch bei den Beschäftigten widerspiegelt und begrüßt deshalb Bewerbungen von weiblichen, männlichen und divers geschlechtlichen Menschen, unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion bzw. Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität.

Wir schätzen die interkulturelle Kompetenz unserer Beschäftigten und pflegen ein offenes Arbeitsklima, das frei von Vorurteilen ist. Chancengleichheit wird für alle Bewerberinnen und Bewerber gewährleistet.

Die Stadt Garbsen setzt sich für die berufliche Gleichstellung der Geschlechter ein und strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Für diese Stelle liegt i. S. des NGG eine Überrepräsentanz von Männern vor, daher begrüßen wir besonders Bewerbungen von Menschen anderer Geschlechter.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Weitere Informationen und Fragen beantworten ab dem 4. 10. 2022:

Erster Stadtrat und Stadtkämmerer Herr Häfele, Tel. 05131 707-597, Abteilungsleiter Personal Herr Reichl, Tel. 05131 707-515.

Bewerbungskennziffer: 2100.

Bewerbungsschluss: 31. 10. 2022.

Bewerbungsform:

ausschließlich online auf www.garbsen.de/karriere unter dem Pfad „Stellenausschreibungen > Fachbereichsleitung (m/w/d) Zentrale Dienste, Personal und Organisation > Jetzt bewerben“.

— Nds. MBl. Nr. 39/2022 S. 1308

VAKAT